

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen vom 10.11.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 und 154) sowie der §§ 1, 2, 11 u. 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 14.12.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in der Sitzung vom 28.10.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 14.12.2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

b) bei Umbettungen oder Ausgrabungen der Nutzungsberechtigte bzw. der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Friedhofshalle

- (1) Für die Aufbahrung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 30,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 10,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 Euro |
| c) zusätzlich für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangener Tag | 15,00 Euro |

Für die Gestellung von Hilfskräften wird je Hilfskraft und je Stunde eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

(2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Nutzung der Friedhofshalle bzw. des Aufbahrungsraumes,
incl. vorhandener Beschallungsanlage | 50,00 Euro |
| b) Heizung pauschal | 25,00 Euro |

(3) Bei Trauerfeiern, Beisetzungen oder Bestattungen, die an Samstagen beziehungsweise Feiertagen stattfinden, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) im anonymen Grabfeld | 75,00 Euro |
| b) bei Ausnahmen wird der Grabaushub je nach Aufwand berechnet | |

§ 7 Ausgrabungs- bzw. Umbettungsgebühren

Für die Durchführung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Umbettung einer Aschurne | 120,00 Euro |
| b) für die Ausgrabung einer Aschurne | 60,00 Euro |
| c) für die Umbettung sterblicher Überreste | 700,00 Euro |
| d) Jahresgebühr zur Pflege der entstandenen Lücke im Reihengrabfeld
bis zum Ablauf der Ruhezeit | 10,00 Euro |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (25 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen | 650,00 Euro |
| b) Doppelgrab | 1.500,00 Euro |

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (25 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Urneneinzelgrab | 250,00 Euro |
| b) Urnendoppelgrab | 500,00 Euro |
| c) anonymes Grab in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte | 400,00 Euro |

- (3) Ab dem Zeitpunkt der Zweitbestattung wird die Differenz zur Überschreitung der regulären Nutzungsdauer der Erstbestattung (25 Jahre) auf Basis der Gebühr gemäß Abs. 1b und 2b Tag genau berechnet.
- (4) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr für die Mindestruhezeit von 15 Jahren in Höhe von 150,00 Euro berechnet.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------|---------------|
| a) für ein Einzelgrab | 1.300,00 Euro |
| b) für ein Doppelgrab | 3.000,00 Euro |
| c) für ein Urneneinzelgrab | 500,00 Euro |
| d) für ein Urnendoppelgrab | 1.000,00 Euro |
- (2) Ab dem Zeitpunkt der Zweitbestattung wird die Differenz zur Überschreitung der regulären Nutzungsdauer der Erstbestattung (50 Jahre) auf Basis der Gebühr gemäß Abs. 1b und d Tag genau berechnet.
- (3) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne nach § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr für die Mindestruhezeit von 15 Jahren in Höhe von 150,00 Euro berechnet.

§ 10

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechts oder bei Antrag auf Einebnung vor Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine

- | | |
|---|-------------|
| a) Urneneinzelgrabstätte | 150,00 Euro |
| b) Urneneinzelgrabstätte mit Platte | 170,00 Euro |
| c) Urnendoppelgrabstätte | 190,00 Euro |
| d) Urnendoppelgrabstätte mit Platte | 220,00 Euro |
| e) Einzelgrabstätte | 220,00 Euro |
| f) Einzelgrabstätte mit Platte | 275,00 Euro |
| g) Doppelgrabstätte | 240,00 Euro |
| h) Doppelgrabstätte mit Platte | 330,00 Euro |
| i) Wahlgrabstätte als Einzelgrab entsprechend Pkt. e bzw. f | |
| j) Wahlgrabstätte als Doppelgrab entsprechend Pkt. g bzw. h | |

- (2) Bei Antrag auf Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit erfolgt keine Rückzahlung der Gebühren.

§ 11 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|------------|
| (1) die Erstaussstellung der Berechtigungskarte für Gewerbebetreibende
(Gültigkeit 1 Jahr) | 25,00 Euro |
| (2) die Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbebetreibende
(Gültigkeit 1 Jahr) | 15,00 Euro |
| (3) die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz
(einmaliges Befahren) je Kfz | 10,00 Euro |

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gerstungen vom 10.01.2008 außer Kraft.

Gerstungen, den 10.11.2014

gez. Werner Hartung
Bürgermeister

(Siegel)

Die Friedhofsgebührensatzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt.

Mit Schreiben vom 06.11.2014, eingegangen am 06.11.2014, wurde die sofortige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, den 10.11.2014

gez. Werner Hartung
Bürgermeister